

bei Personalunion des Gründerrechtsinhabers und einer Begünstigtenstellung, die Begünstigtenrechte in den Gründerrechten aufgehen und daraus ein vermögenswerter Charakter der Gründerrechte abgeleitet wird. *Tamm*⁶⁹ führt weiter aus, dass die grundsätzliche Vererbbarkeit nicht gesondert gesetzlich⁷⁰ geregelt hätte werden müssen, wenn den Gründerrechten auch ein vermögenswerter Charakter zukommen sollte. Auch die Legalvermutung zugunsten des Gründerrechtsinhabers erlange ihren Sinn nur dann, wenn ohne diese dem Gründer keine Begünstigtenstellung zustehen würde.⁷¹ *Tamm*⁷² kommt somit zum Schluss, dass die Gründerrechte als rein organschaftliche Verwaltungsrechte anzusehen sind.

Gem. *Marxer & Partner*⁷³ schliessen die Gründerrechte eine beschränkte Verfügungsmöglichkeit über Vermögenswerte ein, weshalb sie somit als organschaftliche Rechte im weiteren Sinn zu qualifizieren sind. Des Weiteren können Gründerrechte durch die Gläubiger des Inhabers der Gründerrechte exekutiv verwertet werden, sind also Gegenstand der Vollstreckung und des Konkurses.

*Fischer*⁷⁴ geht von einem überwiegend organschaftlichen Charakter der Gründerrechte aus. Aus seinen Ausführungen lässt sich schliessen, dass er zumindest einen mittelbar vermögensrechtlichen Charakter der Gründerrechte nicht ausschliesst.

*Unkrüer*⁷⁵ stellt die – aus deutscher Sicht sicherlich berechtigte – Frage, ob die Gründerrechte überhaupt in vermögensrechtliche und organisatorische Rechte aufgespalten werden können. Aufgrund des Abspaltungsverbots, wie es bspw. im deutschen Gesellschaftsrecht vorgesehen ist, wäre dies nicht möglich. Das Abspaltungsverbot ergibt sich aus § 717 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und wird in Deutschland als allgemeiner Rechtsgrundsatz betrachtet⁷⁶. Gemäss diesen Bestimmungen kann das Stimmrecht eines Gesellschafters nicht ohne den dazugehörigen Gesellschaftsanteil übertragen werden. Die Vermögens- und Verwaltungsrechte werden als Bestandteile eines einheitlichen Mitgliedschaftsrechts angesehen und können somit auch nicht isoliert übertragen werden. Eine Trennung zwischen organschaftlichen- und vermögensrechtlichen Handlungen erscheine in der Praxis als beinahe unmöglich.

*Tamm*⁷⁷ führt hierzu aus, dass das liechtensteinische Gesellschaftsrecht, entgegen dem deutschen Recht, die Spaltung von organschaftlichen und vermögenswerten Rechten zulässt. Dies zeigt sich darin, dass

⁶⁹ Vgl. *Tamm*, Anstalt 136.

⁷⁰ Art. 541 PGR.

⁷¹ Vgl. *Tamm*, Anstalt 136.

⁷² Vgl. *Tamm*, Anstalt 137.

⁷³ Vgl. *Marxer & Partner*, Wirtschaftsrecht 75.

⁷⁴ *Fischer* in *Schuhmacher/Zimmermann* 176.

⁷⁵ *Unkrüer*, Die privatrechtliche Anstalt in Liechtenstein im Spannungsfeld zwischen Erbrecht und Gesellschaftsrecht, RIW 1998, 205.

⁷⁶ OLG Stuttgart 19.3.2010, 8 W 112/10, npoR, 2010, 3, 82.

⁷⁷ *Tamm*, Anstalt 140 ff.